

## Infektionsschutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim

(Stand: 20.12.2021)

**Zur Ermöglichung von Gottesdiensten unter den während der Corona-Pandemie erforderlichen Schutz- und Hygienebedingungen hat das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim das nachfolgende Infektionsschutzkonzept beschlossen:**

1. Gottesdienste finden ab Sonntag, den 17. Mai 2020 in der Friedenskirche (Poststraße 45, 56218 Mülheim-Kärlich), im Gemeindezentrum Paul-Gerhardt-Haus („PGH“, Poststraße 53, 56218 Mülheim-Kärlich) sowie im Gemeindezentrum Haus der Begegnung („HdB“, Am Mühlenteich 4, 56072 Koblenz-Rübenach) zu den im Voraus bekannt gegebenen Zeiten nur unter den nachfolgend unter Nr. 2 bis 11 genannten Schutz- und Hygienebedingungen statt. Für Gottesdienste im Freien gilt Nr. 12.
2. Für unsere Gottesdienste sowie die diesen nach den geltenden Corona-Schutzbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz gleichgestellten kirchlichen Veranstaltungen gilt in geschlossenen Räumen grundsätzlich die sog. 2-G-Regel: Teilnehmen darf nur, wer nach Maßgabe der Corona-Schutzbestimmungen des Landes vollständig geimpft oder genesen ist. Soweit dies zulässig ist und die Gemeinde dies beschließt, werden Gottesdienste davon abweichend unter der sog. 3-G-Regel durchgeführt, d. h. es haben zusätzlich auch Personen mit Nachweis eines negativen Corona-Tests nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Landes Zutritt. Die erforderlichen Nachweise sind beim Zutritt zum Gottesdienst oder der Veranstaltung der Küsterin vorzuzeigen. Für Gottesdienste und diesen gleichgestellte Veranstaltungen, bei denen mit einer Auslastung der Kapazitäten zu rechnen ist, gilt nach entsprechender Ankündigung durch die Gemeinde das Erfordernis vorheriger Anmeldung telefonisch, schriftlich oder per E-Mail im Gemeindebüro.
3. Gottesdienstbesucher dürfen nur auf den festgelegten Plätzen Platz nehmen, die den nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Landes erforderlichen Mindestabstand zu anderen Gottesdienstbesuchern gewährleisten. Die Plätze werden – soweit erforderlich - durch den Ordnungsdienst (siehe Nr. 10) zugewiesen.
4. Gottesdienstbesucher müssen sich beim Betreten der Kirche bzw. der Gemeindezentren in eine Teilnehmerliste mit Name und Anschrift eintragen, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Gottesdienstteilnehmern zu wahren. Die Teilnehmerlisten sind für die Dauer von einem Monat verschlossen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie zu vernichten.
5. Gottesdienstbesucher müssen beim Betreten der Kirche/der Gemeindezentren bis zur Einnahme des zugewiesenen Sitzplatzes, während des Gottesdienstes sowie beim Verlassen der Kirche/der Gemeindezentren einen Mund-Nasen-Schutz in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen.
6. Das Abendmahl wird nur gefeiert, soweit die Gemeinde dies im Einklang mit den jeweils geltenden Hygienebestimmungen beschließt.
7. Die Toiletten in der Friedenskirche bzw. in den Gemeindezentren dürfen nur von jeweils einer Person aufgesucht werden. Im Eingangsbereich der Kirche/der Gemeindezentren sowie in den Toilettenräumen werden Desinfektionsmittel bereitgestellt, zu deren Benutzung jeweils aufgefordert wird.
8. Kollekten werden nur im Eingangsbereich der Kirche/der Gemeindezentren in einem entsprechend gekennzeichneten Behältnis gesammelt. Bei der Zählung und Erfassung sind Einmalhandschuhe zu tragen.
9. Menschenansammlungen vor oder nach dem Gottesdienst sind untersagt und werden unterbunden.
10. Für die Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Schutz- und Hygienebedingungen sind die/der den Gottesdienst jeweils leitende Pfarrerin bzw. Prädikant gemeinsam mit der Küsterin verantwortlich.
11. Die Gottesdienstbesucher werden vor dem Betreten der Kirche/der Gemeindezentren durch Aushang sowie erneut zu Beginn des Gottesdienstes in geeigneter Form über die vorstehenden Schutz- und Hygienebedingungen informiert und zu deren unbedingter Beachtung angehalten.
12. Die Kirchengemeinde behält sich vor, Gottesdienste unter freiem Himmel nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen durchzuführen, z. B. im Garten des PGH oder des HdB. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nrn. 3, 4, 6 Satz 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 für Gottesdienste im Freien entsprechend.
13. Die vorstehenden Schutz- und Hygienebedingungen werden allen Gemeindemitgliedern durch Aushang an den Predigtstätten in Mülheim-Kärlich und Rübenach sowie auf der Homepage der Gemeinde ([www.evangelikum.de](http://www.evangelikum.de)) mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgt zeitnah eine Information im Gemeindebrief („GemeindeLeben“).